

Verhaltens- und Hygienevorschriften

für die Benutzung der Sportanlage

des TSV Vineta Audorf!

Die Sportanlage des TSV Vineta Audorf darf nach Genehmigung der Landesregierung vom 05.06.2020 und Beschluss des Vorstandes vom 11.06.2020 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln ab dem **15.06.2020** eingeschränkt wieder **zu Sportzwecken** genutzt werden.

Ergänzend zu den „10 Leitplanken“ des DOSB und dem Merkblatt des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) gelten für diese Sportanlage **verbindlich** die folgenden Regeln:

01. **Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern strikt zu befolgen.**
02. **Personen mit Grippesymptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten der Sportanlage verboten.**
03. Gruppen von bis zu 10 Personen in allen Altersgruppen und Sportarten dürfen auch ohne das Einhalten von Abstandsregeln Sport ausüben.
04. Nr. 03 gilt für den Innen- und Außenbereich.
05. Die Gruppengrößen werden auf 10 Teilnehmer*innen inklusive Übungsleiter*in begrenzt.
06. Bei Gruppen von mehr als 10 Teilnehmer*innen gelten die bisherigen Abstandsregeln weiter (grundsätzlich 2,0 m; im Trainingsbetrieb Fußball/Handball 3,0 m).
07. Die Umkleiden und Duschen bleiben vorerst geschlossen.
08. Das Vereinsgebäude darf nur zur Toilettenbenutzung betreten werden. Zur Toilettenbenutzung stehen alle im Kabinengang befindlichen Toiletten zur Verfügung.
09. Die auf dem Gelände und im Vereinsgebäude angebrachten Wegweisungen sind zu beachten. Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
10. Je Trainingsgruppe darf sich zurzeit nur 1 Person im Gebäude aufhalten.
Ausnahme: Bei Gefahr im Verzuge und zu lebensrettenden Maßnahmen.
11. Die Waschbecken in den Duschkabins und Toiletten dürfen benutzt werden. Die dort vorhandenen Hygienemittel zum Händewaschen und Desinfizieren sind zu benutzen.

12. Die Sportanlage wird in **A-Platz-Seite**, **B-Platz-Seite** und **Beachvolleyballfeld** geteilt und durch Markierungen getrennt.
13. Im Außenbereich darf je Spielfeldhälfte (A-/B-Platz) und Beachvolleyballfeld eine 10er-Gruppe ohne Abstandsgebot unter Beachtung von Nr. 05 Sport ausüben. Die Gruppen dürfen sich nicht vermischen.
14. Im Innenbereich darf sowohl in der Gymnastikhalle, als auch im Vereinsheim (Dart) je eine 10er Gruppe ohne Abstandsgebot unter Beachtung von Nr. 05 Sport ausüben.
15. Für Sportzwecke dürfen der A-Platz und der B-Platz, das Beachvolleyballfeld, die überdachte Terrasse und entsprechende Nebenflächen der Plätze genutzt werden. Die Flächen werden durch Absperrband voneinander getrennt.
16. Der Zugang zur A-Platz-Seite erfolgt über das sog. **Baustellentor**, der Zugang zur B-Platz-Seite, das Beachvolleyballfeld und den Innenbereich über den **Hauptzugang**.
17. Die Trainingsgruppen bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
18. Ein persönlicher, körperlicher Kontakt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Umarmungen, Handgeben und Abklatschen sollen unterbleiben.
19. Sportgeräte sind nach dem Training zu desinfizieren.
20. Vor dem Training und insbesondere nach dem Training finden, außer zu Gruppenbesprechungen, keine Zusammenkünfte statt.
21. Das Vereinsheim ist **geschlossen**. Es findet kein Verkauf statt.
22. Es dürfen sich keine Zuschauer auf der Sportanlage befinden.
23. Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter*innen sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.
24. Teilnehmer, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.

Schacht-Audorf, 11.06.2020

Für den Vorstand

Joachim Sievers

gez. Anja Behrens

gez. Ellen Voß